

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Apen diese 24. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Darstellungen, beschlossen.

Apen, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1 : 1.000 im Original

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2022 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Planverfasser
Die 24. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 24. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Apen, den
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 dem Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben vom 18.07.2023 bis 21.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Apen, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Apen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 24. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Apen, den
Bürgermeister

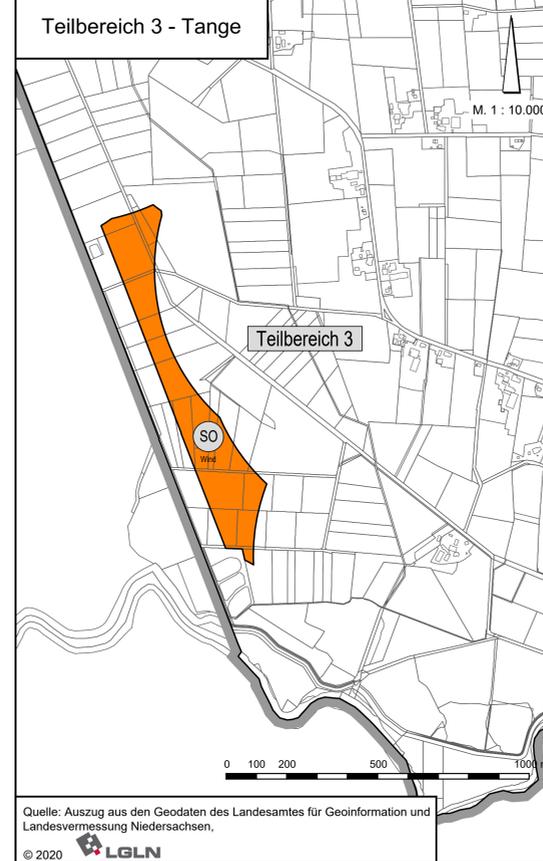
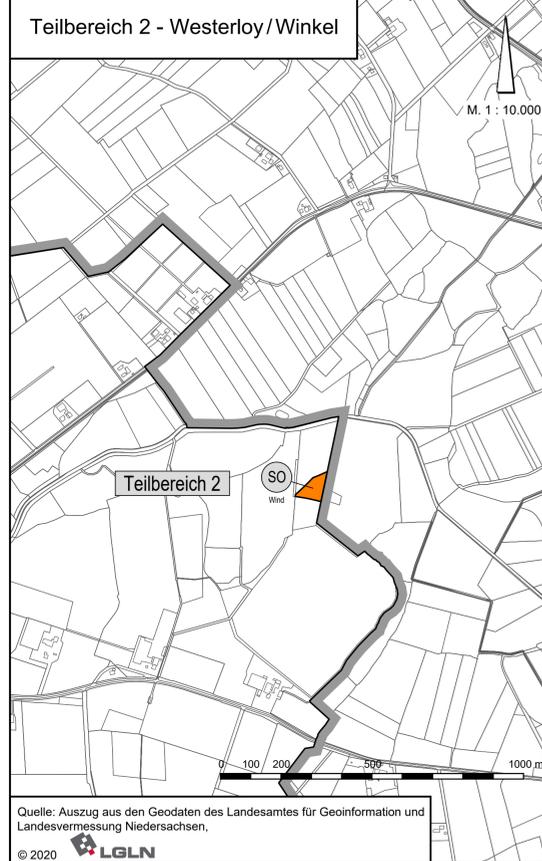
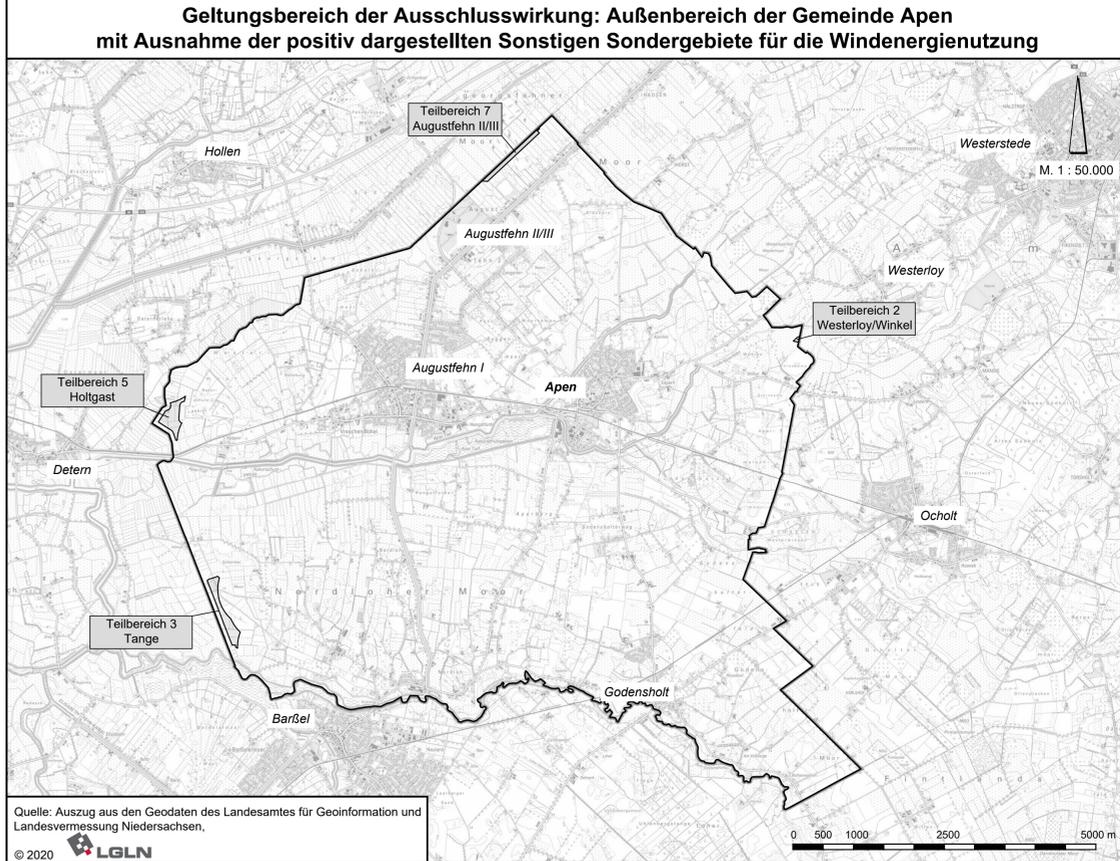
Ausfertigung
Die 24. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausfertigt. Die 24. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Apen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.
Apen, den
Bürgermeister

Genehmigung
Die 24. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Westerstede, den
Landkreis Ammerland
Die Landrätin
im Auftrage

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 24. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.
Apen, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der 24. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 24. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Apen, den
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diese 24. Flächennutzungsplanänderung sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)

SO Wind Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen

Sonstige Planzeichen

□ Grenzen der Sonstigen Sondergebiete
□ Grenze der Gemeinde/Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahme

..... Gewässer II. Ordnung

Textliche Darstellung

1. Ausschlusswirkung
Außerhalb der in dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im gesamten sonstigen Außenbereich (Gesamtes Gemeindegebiet) der Gemeinde Apen in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

2. „Rotor-Out“
Der Turmfuß der Windenergieanlage muss innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden. Die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Sonderbauflächen überstreichen („Rotor Out“ Prinzip).

3. Rotorflächen
Innerhalb der dargestellten Teilbereiche ist eine Überstreichung von Wald- und Wasserflächen durch die Rotoren der Windenergieanlagen zulässig.

Hinweise

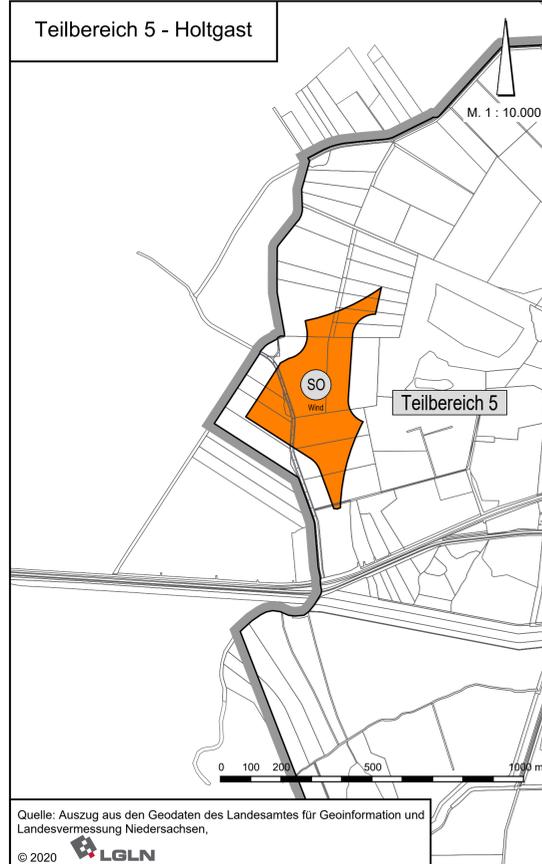
(1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4) Die bisherigen Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie - ersetzt.

(5) Es gilt die BauNVO 2017.



Gemeinde Apen
Landkreis Ammerland

24. Änderung des Flächennutzungsplanes (2017) der Gemeinde Apen - Gemeindegebiet, Windenergie -

Übersichtsplan M. 1 : 100.000

September 2023 **Endfassung**

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 | Telefon 0441 97174-0
26121 Oldenburg | Telefax 0441 97174-73
Postfach 5335 | E-Mail info@nwp-ol.de
26043 Oldenburg | Internet www.nwp-ol.de

LGLN **NWP**